

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 48 (1956)
Heft: 10

Artikel: Probleme aus dem Gebiete der Wasserrechtsverleihungen
Autor: Wettstein, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

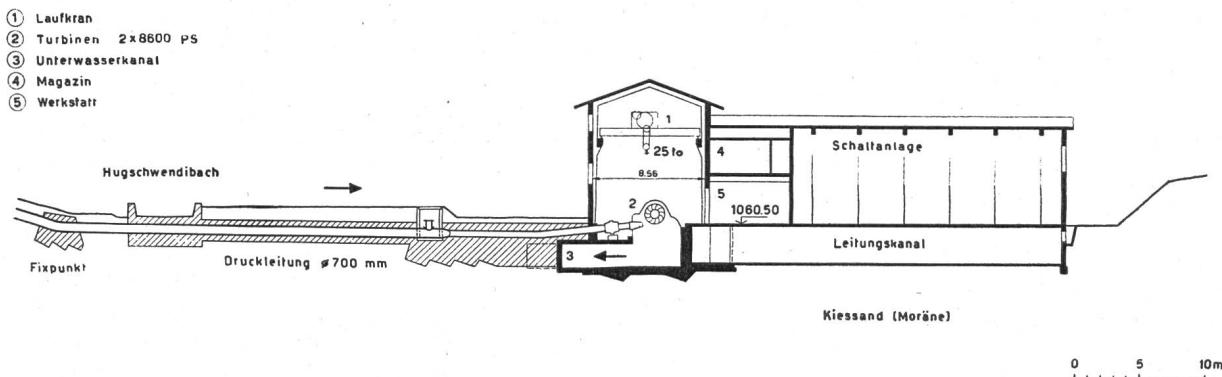


Abb. 11. Maschinenhaus Hugschwendi, Schnitt durch Maschinensaal und Schaltanlage

Maximum etwa 65 m unter dem Melchseeniveau befindet, müßte das Wasser gepumpt werden. Durch Seeaufstau könnte ein nutzbarer Akkumulierraum von 3,7 Mio m³ geschaffen werden. Die im Gange befindlichen Studien zeigen bis jetzt, daß die Nutzung dieses Gewässers durch die Kraftwerk anlage Melchsee-Frutt in wirtschaftlichem Rahmen liegen dürfte.

Es besteht auch die Möglichkeit, daß das Gefälle zwischen der Zentrale «Hugschwendi» und der Wasseraufstauung «Biel» des K.W. Kaiserstuhl—Lungernsee der CKW von etwa 230 m brutto in einer zusätzlichen Stufe ausgenützt werden könnte. Die notwendigen Abklärungen bilden Gegenstand künftiger Studien.

Durch diese letzte Anlage würde erreicht, daß die Zuflüsse des Melchsees und der Nebengebiete zwischen Kote 1893 (Melchsee) und etwa 485 (Zentrale Unteraa, Lungernsee), d. h. über rund 1400 m Gefälle genutzt werden können.

4. Bauprogramm und Stromverteilung

An der Landsgemeinde des Standes Obwalden wurden am 24. April 1955 Baukredit und Bau beschlossen. Schon Ende Juli desselben Jahres konnte mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen werden. Das Bauprogramm sieht vor, daß die Zentrale «Hugschwendi» anfangs Mai 1957 in Betrieb genommen werden kann. Dabei ist zu beachten, daß der Tannenseedamm erst im Jahre 1957 geschüttet wird, so daß die Anlage als Akkumulierwerk erst ab 1958 voll zur Verfügung stehen wird.

Bauherr des Werks ist der Kanton Obwalden. Heute erfolgt die Stromverteilung im ganzen Kanton durch das Gemeinde-Elektrizitätswerk Kerns, dessen diesbezügliche Konzession 1964 abläuft. Ab 1964 wird das Kantonswerk die Stromverteilung übernehmen. Der gesamte anfallende Strom des Kraftwerkes Melchsee-Frutt wird nach Betriebsaufnahme durch die Centralschweizerischen Kraftwerke (CKW) übernommen.

Probleme aus dem Gebiete der Wasserrechtsverleihungen

Dr. B. Wettstein, Zürich (Vortrag vom 25. Okt. 1955 im Linth-Limmattverband)

DK. 333.9

Erwarten Sie bitte keine tiefgründige, juristische Abhandlung. Mit Rücksicht auf den enggezogenen Rahmen muß ich mich mit einigen Hinweisen auf einzelne Probleme, die in den letzten Jahren aufgetaucht sind, begnügen. Sodann möchte ich bei den Herren Ingenieuren um Nachsicht dafür bitten, daß wir Juristen soviele Probleme haben, die wir zudem nicht einmal immer lösen können. Die Arbeit der Ingenieure ist entschieden sauberer, geradliniger. Wenn sie auf den Plan treten, dann geht es vorwärts mit dem Kraftwerkbau und es gibt kein Wenn und Aber wie bei uns Juristen. Das hat seinen Grund darin, daß wir es mit den Gesetzen zu tun haben, bei denen die menschliche Unzulänglichkeit ganz besonders stark in Erscheinung tritt. Betrachten wir zunächst einmal den *Geburtsakt des*

Wasserrechtes, dieser ungemein wichtigen Grundlage für Bau und Betrieb jeder Wasserkraftanlage. Schon bei den Kompetenzabgrenzungen — wer ist Verleihungsinstanz — sind dem Gesetzgeber böse Unstimmigkeiten unterlaufen. Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung regelt die Ausnahmefälle, diejenigen also, in denen vom Grundsatz der kantonalen Gewässerhoheit abgewichen wird. Soll eine Gewässerstrecke nutzbar gemacht werden, die unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und können sich die Kantone über eine gemeinsame Konzession nicht einigen, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Im Ausführungsartikel des Wasserrechtsgesetzes, das rund 10 Jahre (1. Januar 1918) nach dem Verfassungsartikel (25. Oktober 1908) zur Welt gekommen ist, wird dieser Grundsatz anders gefaßt:

bei Nichteinigung der Kantone entscheidet der Bundesrat (Art. 6, Abs. 1). Die höchste Landesbehörde kann also wie ein Richter den Streit der Kantone beseitigen, sei es durch Erteilung einer Konzession gegen den Willen eines Kantons, sei es durch Verweigerung der Verleihung. Der Verfassungsartikel dagegen beauftragt den Bundesrat, die Konzession an Stelle der Kantone zu erteilen. Um die Unklarheit noch zu vervollständigen, enthält Art. 38, Abs. 2 des WRG beide Versionen («können sich die Kantone nicht einigen, so erteilt der Bundesrat die Konzession. Er entscheidet ebenfalls...»). Der Bundesrat ist wahrlich nicht zu beneiden, wenn er auf Grund dieser widerspruchsvollen Bestimmungen seine Kompetenzen festlegen muß. Er wird in streitigen Fällen zunächst den Weg der Verhandlungen beschreiten, der allerdings dornenvoll und zeitraubend ist. Das hat sich besonders beim Fall «Hongrin» gezeigt, auf den ich noch näher eintreten werde.

Eine Ausnahme von der Regel der kantonalen Verleihungskompetenz besteht ferner für sogenannte internationale oder Grenzgewässer. Der oben schon zitierte Verfassungsartikel (24^{bis}) schreibt vor, daß dem Bund, gleich wie bei Gewässern im Hoheitsgebiet mehrerer Kantone, die Verleihungskompetenz auch für solche Gewässerstrecken zustehe, welche die Landesgrenze bilden. Auch hier lauten die entsprechenden Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes wieder anders (Art. 7 und 38, Abs. 3). Dort ist die Rede von Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren. Das Bundesgericht hat im Falle Barberine (40 I, 1914) — nicht ohne späteren, heftigen Widerspruch von technisch orientierter Seite (Juristenzeitung 1. 7. 1951) — dieser Differenz im Wortlaut der Gesetze keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Ob die Gewässerstrecke die Landesgrenze bildet (sog. Talweg) oder nur berührt (Uferlinie des mittleren Wasserstandes), in beiden Fällen führt die Nutzbarmachung zu internationalen Verhandlungen, was Sache des Bundes ist. Dasselbe gilt, wenn die Gewässerstrecke an irgendeinem Orte von der Landesgrenze durchquert wird.

Dagegen hat die Bedeutung des Wortes «Gewässerstrecke» schon im Fall Barberine großes Kopfzerbrechen verursacht. Bei Ausarbeitung der Gesetzestexte schien die Sache sehr einfach: die nutzbar zu machende Gewässerstrecke reicht von der Entnahme des Wassers bis zur Rückgabestelle (Sten. Bull. 1908, S. 11 und 31, Votum Isler). Daß man dabei in erster Linie an Laufkraftwerke dachte, liegt auf der Hand. Schon im Fall Barberine kam man aber zu einer weitergefaßten Definition. Ich zitiere wörtlich:

«Or, on est tombé d'accord que, par «section de cours d'eau», on doit entendre toute la section qui se trouve influencée par l'exploitation de l'ouvrage hydraulique; elle commence donc au point où l'eau est captée (par quoi il faut entendre non pas nécessairement le barrage proprement dit, mais aussi le bassin d'accumulation à créer) et elle s'étend jusqu'au point où l'eau est rendue à son cours naturel (et même plus bas si l'effet de la dérivation se fait encore sentir en aval).»

Nach dieser Umschreibung kommt es also darauf an, wie weit der Einfluß des Werkes auf die Wasserführung reicht. Der Bundesrat hat einmal in einem Falle der Wasserableitung in ein anderes Stromgebiet die untere Grenze folgendermaßen fixieren wollen: die Gewässerstrecke geht soweit, bis das entzogene Wasser durch Neuzuflüsse kompensiert ist. Das Bundesgericht

hat diese Definition abgelehnt (Urteil Hongrin, 19. 3. 52, S. 25), unter Hinweis auf seine oben zitierten Ausführungen im Entscheid Barberine.

Halten wir uns zunächst einmal die praktischen Folgen vor Augen, die sich aus einer so weitgehenden Definition der Worte «nutzbar zu machende Gewässerstrecke» ergeben. Wenn diese Strecke soweit reicht, wie die Beeinflussung der Wasserführung (Wasserableitung, saisonmäßige Zurückhaltung), so wäre sie praktisch unbeschränkt. Insbesondere bei Akkumulierwerken gäbe es keine kantonalen Gewässer mehr. Das Etzelwerk zum Beispiel beeinflußt die Wasserführung der Sihl, der Limmat, der Aare und des Rheins bis hinunter an die Landesgrenze. Alle Anliegerkantone könnten sich als verleihungsberechtigt betrachten und der Bundesrat wäre im Falle von Uneinigkeit Konzessionsinstanz. Daß man sich damit vom Wortlaut des Gesetzes weit entfernt hat und obendrein die Befugnisse der Kantone entscheidend beschränkt, liegt auf der Hand. Die einschlägigen Artikel sprechen von Gewässerstrecken, die unter der Hoheit mehrerer Kantone stehen (BV 24^{bis}) oder die in verschiedenen Kantonen liegen (Art. 68 und 38 WRG). Etwas ganz anderes aber ist es, wenn man die Gewässerstrecke — man könnte sie auch «Konzessionsstrecke» nennen — über die Kantongrenzen hinaus verlängert, soweit nämlich, als die Wasserführung beeinflußt wird. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, dann würde die Bestimmung etwa so lauten:

«Die Verleihung von Wasserrechten steht den Behörden derjenigen Kantone zu, in denen sich die Gewässerstrecke, welche durch die Kraftnutzung beeinflußt wird, befindet. Wenn sich die Kantone nicht einigen können, so ist der Bund verleihungsberechtigt.»

An der weitgesteckten Definition hat das Bundesgericht im mehrfach erwähnten Fall Hongrin festgehalten (78 I). Der Tatbestand war folgender: die Compagnie des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe verlangte im Jahre 1944 beim Regierungsrat des Kantons Waadt die Konzession zur Ausnutzung der Wasserkräfte des Hongrin, der Torneresse und der Eau froide, alles Zuflüsse der Saane, mit Staumauer und Ableitung des Wassers nach dem Genfersee. Das ganze Werk käme auf das Gebiet des Kantons Waadt zu liegen. Die gleichen Gewässer wollten auch die Freiburger Elektrizitätswerke in nördlicher Richtung ausnutzen, so daß es zum Konflikt kam. Dabei erhob sich vor allem die Frage, ob der Kanton Waadt aus eigener Kompetenz die Nutzungsrechte erteilen könne oder ob es sich um eine interkantonale Gewässerstrecke handelt, die unter der Hoheit mehrerer Kantone steht. Auf den ersten Blick scheint dies nicht zuzutreffen: die nutzbar zu machenden Gewässer liegen alle in einem Kanton. Ebenso würden sich sämtliche Anlagen des projektierten Werkes im Kanton Waadt befinden.

Gleichwohl hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 19. März 1952 die Kompetenz des Bundesrates bejaht und das projektierte Werk als interkantonales erklärt. Die Begründung kennen wir schon aus dem Urteil Barberine, auf die das Bundesgericht ausdrücklich verweist. Es wird bestätigt, daß die «Gewässerstrecke» im Sinne des WRG soweit reicht, als die Wasserführung beeinflußt wird, möglicherweise also weiter als bis zum Orte der Wasserrückgabe. Es konnte niemals streitig sein, daß die Verwirklichung des waadtländischen Projektes die Wasserführung der Saane erheblich beeinträchtigte und die weitere Ausnutzung ihrer

Wasserkräfte im natürlichen Abflußraum praktisch verunmöglichen würde.

Das Bundesgericht hat zur Stützung seiner Ansicht noch ein weiteres Argument geltend gemacht: zur «Nutzbarmachung einer Gewässerstrecke» benötigt man auch deren Gefälle. Dieses gehört also zur Gewässerstrecke im Sinne der Verfassung und des WRG. Nach dem Projekt Hongrin würde nun aber auch das dem Kanton Freiburg «gehörende» Gefälle der Saane ausgenutzt, wenn auch nicht auf seinem *Territorium*. Damit ist das Werk als interkantonal gekennzeichnet.

Daß diese Überlegungen logisch sind, soll nicht bestritten werden. Umso deutlicher aber tritt die Lösung vom Gesetzestext in Erscheinung, auf die ich oben schon hingewiesen habe. Der Hongrin, die Torneresse und die Eau froide liegen nicht — auch nicht teilweise — auf freiburgischem Gebiet und diese Tatsache ist — so scheint mir — das entscheidende Kriterium für die Kompetenzabgrenzung unter Kantonen nach den heutigen Wasserrechtsgesetzen.

Diese Erkenntnis darf nun aber nicht dazu führen, daß ein Kanton seinen Nachbarn in so entscheidenden Hoheitsakten, wie die Ableitung großer Wassermengen, einfach ausschalten könnte. Die Interessen des sogenannten «Unterliegers» müssen gewahrt werden. Das kann aber geschehen, ohne den gesetzlichen Vorschriften Gewalt anzutun und ohne die Befugnisse der Kantone zugunsten des Bundes zu beschneiden. Das *Nachbarrecht* enthält die notwendigen Vorschriften. Der Art. 689 des ZGB lautet:

«Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefäßt sind.

Keiner darf den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern.

Das für das untere Grundstück nötige Abwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück unentbehrlich ist.»

Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf die Beziehungen unter den Kantonen oder andern Staaten ist unbestritten (siehe unter anderem Thalmann: Grundprinzipien des modernen zwischenstaatlichen Nachbarrechtes, Zürcher Studien zum internationalen Recht, S. 128). Das Bundesgericht hat im Falle Hongrin diese Rechtsbestimmungen nicht etwa übersehen (Erwägung 6), sondern ihre Anwendbarkeit mit der Begründung abgelehnt, die Sonderbestimmungen des Wasserrechtes gingen vor. Offenbar hat aber auch die Furcht vor internationalen Verwicklungen mitgespielt. Die Schweiz befindet sich stets in der Situation des Oberliegers. Ihr ausschließliches Recht, den Abfluß der Gewässer zu modifizieren, soll nicht in Zweifel gezogen werden. Diese Gefahr dürfte meines Erachtens sehr gering sein. Nicht jede Beeinflussung des Wasserabflusses würde den Nachbarstaat zur Einsprache berechtigen, sondern nur solche, die ihm Schaden zufügen. Das trifft in allen Fällen der Akkumulation nicht zu und soweit es sich um Ableitungen in andere Stromgebiete handelt, dürfte die Beeinträchtigung in den bis heute getroffenen Lösungen stets minim bleiben. Ich glaube nicht, daß die Rhein-Anliegerstaaten mit Erfolg intervenieren könnten, wenn das Wasser des Hongrin und der Torneresse dem Rhonegebiet zugeführt würde. Anderseits brächte

aber die Anwendung des Nachbarrechtes eine juristisch einfache Lösung: der Streitfall zweier Kantone käme direkt vor das Bundesgericht zum materiellen Entscheid. Dieses hätte darüber zu befinden, ob die Einsprache eines unterliegenden Kantons gegen eine vom Oberlieger geplante Ableitung oder anderweitige Beeinflussung mit den Regeln nachbarlicher Rücksichtnahme vereinbar sei. Die oben erwähnte, heikle Frage, ob dem Bundesrat ein richterliches Entscheidungsrecht zukommt oder ob er die Konzession erteilen muß, wenn es ein Kanton verlangt, würde aus Abschied und Traktanden fallen. Allerdings muß in diesem Falle mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die nachbarrechtliche Einsprache eines Kantons gutgeheißen wird und der Bau eines Werkes infolgedessen unterbleibt. Damit wären aber anderseits klare, definitive Rechtsverhältnisse geschaffen, was gegenüber den Unsicherheiten des Administrativverfahrens entschieden vorzuziehen ist.

In diesem Zusammenhang sei noch der interkantionale Wasserrechtskonflikt wegen des *Schindellegi-Sihlwerkes* erwähnt. Wendet man die oben beschriebenen, vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze auf dieses Werkprojekt an, so muß sich zwangsläufig die Verleihungskompetenz des Bundesrates ergeben, und zwar auch dann, wenn sich das Werk auf die Nutzbarmachung der schwyzerischen Gewässerstrecke beschränkt. Die Beeinflussung der Wasserführung wird sich auch auf den zürcherischen Sihlauf erstrecken, womit auch der Kanton Zürich Verleihungsbehörde wird. Auf seine Einsprache hin müßte der Bundesrat als zuständig erklärt werden, evtl. — falls er anderer Meinung wäre — durch Entscheid des Bundesgerichtes. Jedenfalls ist es bei der heutigen Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zutreffend, wenn im kantonalen zürcherischen Parlament von der Regierung erklärt wurde, der Kanton Zürich habe nicht mehr mitzuwirken, wenn das Sihlwerk nur die schwyzerische Gewässerstrecke ausnütze (NZZ Nr. 2837).

Abweichungen vom Grundsatz der kantonalen Gewässerhoheit bestehen aber auch nach unten. In einigen Kantonen sind es die Gemeinden (Graubünden, teilweise Wallis) oder die Bezirke (Schwyz), denen die Verleihungskompetenz zukommt. Selbst Private können Verfügungsberechtigt sein, was zum Beispiel im Kt. Obwalden bei den Vorbereitungen für das Melchseewerk von praktischer Bedeutung war. Ich muß die Schilderung von Einzelheiten weglassen, damit die zur Verfügung stehende Zeit nicht überschritten wird.

Wenden wir uns noch kurz einigen Problemen zu, die sich beim *Erlöschen der Wasserrechtskonzession* ergeben. Hauptgrund des Erlöschens ist der Zeitallauf, womit die Fragen des Weiterbetriebes (Erneuerung oder Liquidierung) verbunden sind. Sogenannte «Gemeinwesen» haben von Gesetzes wegen Anspruch auf Erneuerung. Was sind aber Gemeinwesen? Gehören dazu auch Unternehmen, die privatrechtliche Formen aufweisen (Aktiengesellschaft mit vorwiegend staatlicher Beteiligung) oder nur solche, die identisch sind mit der

öffentlichen Verwaltung (städtische Werke, Kantonswerke)? Der Entscheid hierüber steht letzten Endes dem Bundesgericht zu. — Erfolgt keine Erneuerung, so tritt nach den meisten kantonalen Gesetzen und subsidiär nach Bundesrecht der *Heimfall* ein. Die hydraulischen Anlagen (Wehr, Staumauer, Wasserzu- und -abführungen bis und mit den Wassermotoren) gehen unentgeltlich in das Eigentum der Verleihungsinstanz über. Am elektrischen Teil (Generatoren, elektrische Leitungen usw.) hat sie ein Kaufsrecht. Es ist klar, daß diese Folgen des Erlöschen vom ersten Tage der Konzessionszeit an bei der Dosisierung der Abschreibungen berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich dabei um geschäftsmäßig begründete Abschreibungen, die auch von den Steuerbehörden anerkannt werden müssen. Es ist dem Laien wohl nicht recht verständlich, daß deswegen nicht weniger als fünf Prozesse geführt werden mußten, bis das Bundesgericht — allerdings im Willkürverfahren — die Abzugberechtigung solcher Heimfallamortisationen (17. März 1949) anerkannt hat.

Macht die Verleihungsbehörde vom Heimfallrecht keinen Gebrauch und wird die Konzession nicht erneuert, so hat der Unternehmer die nötigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese Fragen im Zeitalter der Atomenergie von praktischer Bedeutung werden, besonders die damit zusammenhängenden finanziellen Lasten. Was kostet zum Beispiel die Entfernung einer Staumauer oder eines Stauwehres, falls die Natur- und Heimatschutzbehörden die Wiederherstellung des natürlichen Landschaftsbildes verlangen? Sollten hiefür nicht heute schon gewisse Rückstellungen gemacht werden?

Das verliehene Recht kann auch durch die Ausübung des *Rückkaufsrechtes* untergehen, wozu es aber einer ausdrücklichen Bestimmung in der Konzessionsurkunde bedarf. Der Rückkauf ist das Mittel zur Verstaatlichung eines Wasserkraftwerkes, mit der Absicht des Weiterbetriebes. Welche Teile eines Werkes können von der Verleihungsbehörde zwangsweise erworben werden? Vor allem sind hiefür die Bestimmungen der Konzessionsurkunde maßgebend. Sie sind recht vielgestaltig, zum Beispiel «alles, was nicht in zwingendem Zusammenhang mit den Krafterzeugungsanlagen steht», oder «ausgenommen alle Anlagen zur Fortleitung und Verteilung» oder «alles außerhalb des Turbinenhauses». Es gibt auch Konzessionen, die kurz und bündig «das ganze Kraftwerk» dem Rückkauf unterstellen. Grundsätzlich ist die Ausscheidung gleich, wie beim Heimfall: das Rückkaufsrecht erstreckt sich auf den hydraulischen Teil, dessen Erstellung und Betrieb das verliehene Recht zur Grundlage hat. Nicht eingeschlossen ist der elektrische Teil (Generatoren, Transformatoren, Übertragungs- und Verteilanlagen), der gestützt auf die verfassungsmäßige Gewerbefreiheit betrieben wird. Diese Ausscheidung gilt nur dann, wenn die Konzession keine besonderen Bestimmungen darüber enthält. Das Bundesgericht hatte unlängst Gelegenheit, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. (EW Schwyz und CKW gegen Bezirk und Kt. Schwyz, Urteil vom 11. März 1955). Die streitige Bestimmung in der Konzession für das Kraftwerk Wernisberg-Muota schrieb vor, daß auf erfolgte Kündigung hin sich der Bezirksrat vorbehalte, das Wasser- und Elektrizitätswerk zum 20fachen Betrage der durchschnittli-

chen Reinerträge der letzten zehn Jahre zurückzukaufen. Gestützt auf diese Bestimmung wollte der Bezirksrat nebst dem Kraftwerk das umfangreiche Verteilernetz mit Transformatorenstationen, Verwaltungsgebäuden, Grund und Boden usw. übernehmen. Das Kantonsgericht Schwyz schützte diesen Standpunkt (29. Mai 1953) unter anderem mit der Begründung, die Parteien hätten im Jahre 1895 mit den Worten «Wasser- und Elektrizitätswerk» die ganze Anlage (inkl. Verteilung usw.) verstanden, denn dies sei von Anfang an der Zweck der Konzession gewesen. Das Bundesgericht hat diese Betrachtungsweise nicht übernommen. Es hat erklärt, die Konzession von 1895 habe nur das Wasserrecht zum Gegenstand, so daß sich das daran geknüpfte Kaufsrecht zunächst nur auf die Anlagen beziehen könne, welche der Ausnutzung der Wasserkraft dienen oder damit in notwendigem Zusammenhang stehen. Solle das Rückkaufsrecht weitergehen, so bedürfe es einer eindeutigen Konzessionsbestimmung. Dem Doppelausdruck «Wasser- und Elektrizitätswerk» kommt in diesem Falle nur die Bedeutung zu, daß nebst den Wassermotoren auch die Generatoren dem Kaufsrecht unterliegen. — Man kann den Argumenten des Bundesgerichts vorbehaltlos zustimmen, denn sie entscheiden den Fall nach allgemeingültigen, grundsätzlichen Betrachtungen. Immerhin zeigt dieser Konflikt mit aller Deutlichkeit, daß auf die Formulierung der Rückkaufs- und Heimfallklausel große Sorgfalt verwendet werden muß.

Noch viele Probleme aus dem Gebiete der Wasserrechtskonzessionen wären zu behandeln, doch ist die mir zur Verfügung stehende Zeit abgelaufen. Hoffentlich ist es mir gelungen, den Herren Technikern einen Einblick in die Werkstatt des Juristen zu verschaffen. Nur noch eine Bemerkung zur *Wasserrechtsinitiative II* sei angebracht, durch welche die Verleihungskompetenz, soweit sie dem Bundesrat zusteht, eine weitere Modifikation erfahren soll. Derartige Konzessionen sollen der Zustimmung der beiden Räte bedürfen und dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Daß diese Neuregelung unerwünscht ist, wurde in der Tagespresse zur Genüge dargetan. Sie betrifft praktisch nur solche Werke, die Gewässer an der Landesgrenze ausnützen und bei denen folglich vor Erteilung der Verleihung Staatsverträge abgeschlossen werden müssen. Diese bedürfen ohnehin der Genehmigung der eidgenössischen Räte und sind dem Referendum unterstellt (BV Art. 89, Abs. 3), so daß die Initiative offene Türen einrennt. Hat das Volk einmal den Staatsvertrag für den Bau eines Grenzkraftwerkes genehmigt (durch Abstimmung oder durch Nichtausübung des Referendumsrechtes), so ist implicite auch die Konzession angenommen, die in ihren Hauptzügen im Vertrag niedergelegt ist. Es erscheint völlig sinnlos, nachträglich auch noch die Konzession selbst der Genehmigung der Räte und des Volkes vorzubehalten. Es wäre erfreulich, wenn die unüberlegte Rheinau-Initiative II abgelehnt würde.¹

¹ Diese Initiative wurde am 13. Mai 1956 bekanntlich wuchtig verworfen (siehe «Wasser- und Energiewirtschaft» 1956, S. 144).